

~~UFS des MdI~~
~~- Bereitschaften -~~
~~"Kurt Schlosser"~~
~~LM.-Dok.-Stelle~~
~~10. 04. 81~~

005501 *

Dienstvorschrift Nr. 4/81

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

den Schußwaffengebrauch

– Schußwaffengebrauchsvorschrift –

– Vom 05. Februar 1981 –

1. Diese Dienstvorschrift gilt für die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und des Organs Strafvollzug des Ministeriums des Innern.
2. (1) Die Chefs, Leiter und Kommandeure sind für die Durchsetzung der Festlegungen dieser Dienstvorschrift verantwortlich.

(2) Sie haben zu gewährleisten, daß alle Angehörigen unter Beachtung der ihnen übertragenen Befugnisse über die Festlegungen zur Anwendung von Schußwaffen und die Straftatbestände des Strafgesetzbuches, die eine Schußwaffenanwendung rechtfertigen, in jedem Quartal aktenkundig belehrt werden. Die Belehrungen haben zu sichern, daß die Festlegungen dieser Dienstvorschrift eindeutig beherrscht werden, verantwortungsbewußt über die Anwendung von Schußwaffen entschieden und eine nicht gerechtfertigte Anwendung ausgeschlossen wird.

(3) Belehrungen sind durchzuführen auf der Grundlage
 - a) des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei,
 - b) des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug,
 - c) des Strafgesetzbuches,
 - d) dieser Dienstvorschrift,
 - e) der Diplomaten-Anweisung.

3. Die Festlegungen dieser Dienstvorschrift gelten auch für die Angehörigen des Organs Feuerwehr des Ministeriums des Innern, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes bewaffnet sind.
4. (1) Diese Dienstvorschrift tritt am 01. 04. 1981 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Dienstvorschrift Nr. VIII/5 des Ministers des Innern und Chefs der DVP – Schußwaffengebrauchsvorschrift – vom 29. 06. 1968 außer Kraft.

Berlin, den 05. Februar 1981

**Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel
Generaloberst

– Schußwaffengebrauchsvorschrift –

– Vom 05. Februar 1981 –

1. (1) Schußwaffen dürfen nur im äußersten Falle angewendet werden, wenn andere Maßnahmen der körperlichen Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieben oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.
- (2) Die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen ist erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen der Zweck nicht erreicht wird.
2. Die Anwendung von Schußwaffen ist gerechtfertigt:
 - a) um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein
 - Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte,
 - Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
 - Verbrechen gegen die Persönlichkeit,
 - Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung oder
 - anderes Verbrechen, das insbesondere unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird,darstellt;
 - b) zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung von Personen,
 - die eines Verbrechens dringend verdächtig sind oder wegen eines Verbrechens festgenommen oder verhaftet wurden,
 - die eines Vergehens dringend verdächtig sind, wegen eines Vergehens festgenommen oder verhaftet wurden und wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß von Schußwaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht oder in anderer Weise die Flucht mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen die mit der Durchführung der Festnahme, Verhaftung, Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten durchgeführt oder die Flucht gemeinschaftlich begangen wird;
 - c) gegen Strafgefangene,
 - zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs gegen Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene,
 - zur Verhinderung der Flucht,

- zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Einrichtungen des Organs Strafvollzug sowie bei Vorführungen, Gefangenentransporten und beim Außenarbeitseinsatz,
 - zu ihrer Wiederergreifung, wenn sie
 - in den allgemeinen Vollzug eingewiesen wurden
 - in den erleichterten Vollzug eingewiesen wurden und Anhaltspunkte vorliegen, daß von Schußwaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht oder in anderer Weise mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen die mit der Wiederergreifung Beauftragten Widerstand geleistet wird;
- d) gegen Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens Festgenommene, Verhaftete oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte mit Gewalt zu befreien versuchen oder dabei behilflich sind.
3. (1) Die Androhung der Anwendung von Schußwaffen durch Worte, Richten der Schußwaffe oder Zielen ist zulässig, wenn die Schußwaffenanwendung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 gerechtfertigt wäre.
- (2) Das Richten der Schußwaffe auf Personen ist auch zur Sicherung ihrer Durchsuchung bzw. Kontrolle zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2, Buchstaben b), gegeben sind.
- (3) Darüber hinaus ist das Richten der Schußwaffe bei Kontrollen an Kontrollpunkten und im Rahmen von Einsätzen der DVP zur Ergreifung von Personen gemäß Ziffer 2 auf die zu kontrollierenden Personen und Sachen zulässig, wenn es besonders befohlen wurde.
- (4) Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung, vor der Durchführung von Vorführungen und Transporten sowie vor dem Einsatz zur Arbeit außerhalb einer Strafvollzugseinrichtung sind die in Ziffer 2, Buchstaben b) und c) genannten Personen durch den Hinweis
 „Bei Fluchtversuch wird geschossen!“
 auf die Anwendung der Schußwaffe aufmerksam zu machen.
4. (1) Die Anwendung von Schußwaffen ist grundsätzlich durch Zuruf
 „Halt!– Volkspolizei – Stehenbleiben oder ich schieße!“
 oder
 „Halt! Stehenbleiben oder ich schieße!“
 bzw.
 „Hände hoch oder ich schieße!“
 anzukündigen. Wird dieser Forderung nicht Folge geleistet, ist ein Warnschuß abzugeben.
- (2) Die Ankündigung der Schußwaffenanwendung kann unterbleiben, wenn eine unmittelbar bevorstehende Gefahr den Umständen nach nur durch die sofortige gezielte Anwendung der Schußwaffe verhindert oder beseitigt werden kann.

5. (1) Die Abgabe gezielter Schüsse bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffern 1 und 2 hat so zu erfolgen, daß bei weitestgehender Schonung des Lebens die betroffene Person in ihrer Bewegungsfreiheit so behindert wird, daß sie angriffs- und fluchtunfähig ist und ihr Vorhaben nicht ausführen kann.
- (2) Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen, sofern es die Durchsetzung dringender und keinen Aufschub duldender Aufgaben zuläßt.
- (3) Werden durch die Anwendung der Schußwaffe Personen getötet, ist der Ort des Vorfalls zu sichern. In jedem Falle ist ein Arzt hinzuzuziehen.
6. Gegen Jugendliche und weibliche Personen ist die Anwendung der Schußwaffe nur zum Schutz des Lebens anderer oder der eigenen Person zulässig.
- Dabei gelten die Festlegungen der Ziffer 5, Absatz 1.
7. (1) Die Anwendung von Schußwaffen gegen Sachen hat zum Ziel, daß Personen ohne Schußverletzungen ergriffen werden können. Die Anwendung von Schußwaffen gegen Fahrzeuge soll diese fahruntauglich machen. Gezielte Schüsse sind möglichst auf die Bereifung oder andere wichtige für die Weiterfahrt notwendigen Teile abzugeben.
- (2) Die Schußwaffe ist nicht anzuwenden, wenn das Fahrzeug erkennbar explosive oder ähnlich gefährliche Güter befördert oder als zur Beförderung solcher Güter gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, daß bei Weiterfahrt größere Gefahren für die Allgemeinheit als durch die Anwendung von Schußwaffen drohen.
- (3) Die Anwendung von Schußwaffen gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, um den Start zu verhindern. Sie hat zu unterbleiben, wenn den Umständen nach davon ausgegangen werden muß, daß sich Unbeteiligte an Bord befinden könnten.
8. Die Androhung der Anwendung (außer in Fällen gemäß Ziffer 3, Absatz 3 und 4) bzw. die Anwendung der Schußwaffen ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten und entsprechend den Festlegungen der Informationsordnung des Ministers des Innern und Chefs der DVP zu melden.
9. Die Schußwaffe ist nicht anzuwenden:
- wenn eine Gefährdung Unbeteiligter den Umständen nach nicht ausgeschlossen werden kann (insbesondere auf belebten Straßen und Plätzen, in Gaststätten, öffentlichen Verkehrsmitteln, Veranstaltungs- und Erholungszentren usw.),
 - gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden,

- zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Einrichtungen des Organs Strafvollzug sowie bei Vorführungen, Gefangenentransporten und beim Außenarbeitseinsatz,
 - zu ihrer Wiederergreifung, wenn sie
 - in den allgemeinen Vollzug eingewiesen wurden
 - in den erleichterten Vollzug eingewiesen wurden und Anhaltspunkte vorliegen, daß von Schußwaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht oder in anderer Weise mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen die mit der Wiederergreifung Beauftragten Widerstand geleistet wird;
- d) gegen Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens Festgenommene, Verhaftete oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte mit Gewalt zu befreien versuchen oder dabei behilflich sind.
3. (1) Die Androhung der Anwendung von Schußwaffen durch Worte, Richten der Schußwaffe oder Zielen ist zulässig, wenn die Schußwaffenanwendung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 gerechtfertigt wäre.
- (2) Das Richten der Schußwaffe auf Personen ist auch zur Sicherung ihrer Durchsuchung bzw. Kontrolle zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2, Buchstaben b), gegeben sind.
- (3) Darüber hinaus ist das Richten der Schußwaffe bei Kontrollen an Kontrollpunkten und im Rahmen von Einsätzen der DVP zur Ergreifung von Personen gemäß Ziffer 2 auf die zu kontrollierenden Personen und Sachen zulässig, wenn es besonders befohlen wurde.
- (4) Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung, vor der Durchführung von Vorführungen und Transporten sowie vor dem Einsatz zur Arbeit außerhalb einer Strafvollzugseinrichtung sind die in Ziffer 2, Buchstaben b) und c) genannten Personen durch den Hinweis
 „Bei Fluchtversuch wird geschossen!“
 auf die Anwendung der Schußwaffe aufmerksam zu machen.
4. (1) Die Anwendung von Schußwaffen ist grundsätzlich durch Zuruf
 „Halt!– Volkspolizei – Stehenbleiben oder ich schieße!“
 oder
 „Halt! Stehenbleiben oder ich schieße!“
 bzw.
 „Hände hoch oder ich schieße!“
 anzukündigen. Wird dieser Forderung nicht Folge geleistet, ist ein Warnschuß abzugeben.
- (2) Die Ankündigung der Schußwaffenanwendung kann unterbleiben, wenn eine unmittelbar bevorstehende Gefahr den Umständen nach nur durch die sofortige gezielte Anwendung der Schußwaffe verhindert oder beseitigt werden kann.

- c) gegen bevorrechtete Personen bzw. gegen Personen, bei denen den Umständen nach davon ausgegangen werden muß, daß es sich um bevorrechtete Personen handeln könnte,
- d) wenn eine Waffenwirkung gegen erkannte Räumlichkeiten und offizielle Beförderungsmittel von Vertretungen in der DDR eintreten kann,
- e) gegen Angehörige der beim Oberkommandierenden der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten ausländischen Militärverbindungsmissionen und der in Westberlin stationierten Besatzungstruppen und Militärmissionen,
- f) wenn eine Waffenwirkung auf dem Hoheitsgebiet eines an die DDR angrenzenden Staates eintreten kann (analog zutreffend für Westberlin),
- g) zur Signalgebung, sofern nicht in äußerst dringenden Fällen durch Schüsse in die Luft zwingend notwendig.